



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 18 vom 14.12.2018

18. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Inkrafttreten der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
Ortsrecht	3	Bekanntmachung über abgelaufene / demnächst ablaufende Wahlgrabstätten
Ortsrecht	4 - 6	Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hattingen
Ortsrecht	7 - 10	Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen vom 11.12.2018
Ortsrecht	11 - 12	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Hattingen vom 11.12.2018
Ortsrecht	13 - 14	5. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen vom 11.12.2018
Ortsrecht	15 - 19	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.12.2018
Ortsrecht	20 - 21	Achtzehnte Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996
Ortsrecht	22 - 23	Fünfte Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im "Amtsblatt der Stadt Hattingen" wird angeordnet:

Inkrafttreten der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- " a) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf der Grundlage der Begründung und den dieser Vorlage dargestellten Ausführungen.
- b) Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Holthausen am Nahversorgungsstandort Dorstraße / Zum Ludwigstal in der Fassung vom 14.12.2017 (**Anlage1**) wird beschlossen und die zugehörige Begründung in der Fassung vom 23.01.2018 (**Anlage 2**) gebilligt."

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 05.07.2018 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal mit Verfügung vom 15.11.2018 – Az. 35.2.1-1.4-EN-2/18 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstr. 43, 45525 Hattingen, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 05.07.2018 gefasste Beschluss für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 7 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 10.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 15 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten 25 Jahre. Für die nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht bereits abgelaufen bzw. läuft in den nächsten Monaten ab. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit gemäß § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes öffentlich hingewiesen.

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten bis zwei Monate nach Ablauf der Ruhefrist des/r zuletzt Bestatteten beim Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau, -Friedhofsverwaltung-, Engelbertstr. 3-5, 1. Obergeschoss bis zu weiteren 25 Jahren verlängert werden.

Friedhof I in Hattingen- Mitte an der Waldstraße

Grabnummern: 5/1575, 5/1628

Friedhof II in Hattingen-Blankenstein an der Hauptstraße

Grabnummern: F/02

Friedhof III in Hattingen-Welper am Friedhofsweg

Grabnummern: 12X/01, 13A/12-13, 15AX/17-18, 30B/04-05, C/17-18, G/47-48, N/013-014, N/065-066

Friedhof IV Hattingen-Holthausen an der Holthäuser Straße

Grabnummern: 10/06-07

Friedhof V Hattingen-Bredenscheid-Stüter an der Straße Am Wasserturm

Grabnummern: W/081

Hattingen, 26.11.2018

Der Bürgermeister I.A. Holste

Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hattingen

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Hattingen vom 12.12.1974 wurden am 15.04.1980 die Straßen bekanntgemacht, die mit einem betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal versehen sind. Diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1997 wie folgt ergänzt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Straße</u>
386	<u>Auf der Gahr</u> Mischwasserkanal in der Straße Auf der Gahr ab Einmündungsbereich Am Altland bis Auf der Gahr 67 Der Kanal dient bisher der entwässerungstechnischen Erschließung der Grundstücke Auf der Gahr 1 bis 73 und Holthäuser Straße 32
387	<u>Ruhrbogen</u> Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in der Straße Ruhrbogen 1. zwischen Hausnr. 32 und Hausnr. 2 2. zwischen Hausnr. 2 und Königsteiner Straße 3. zwischen Hausnr. 31 und Hausnr. 1 sowie ein Regenwasserkanal zwischen der Königsteiner Straße und der Ruhr

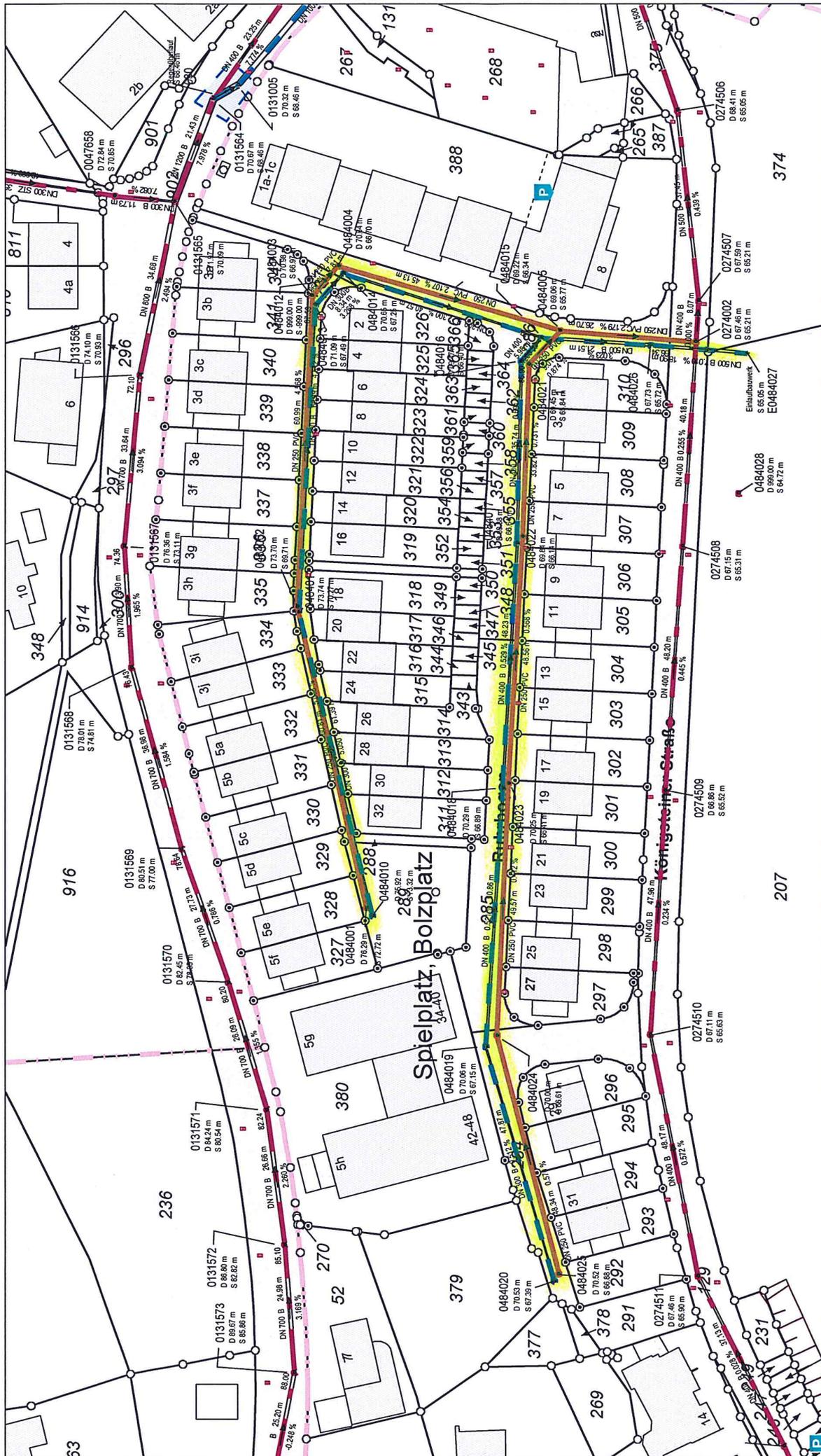
Der räumliche Geltungsbereich ist in den Übersichtsplänen dargestellt.

Mit dieser Veröffentlichung wird gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen der Anschlusszwang wirksam. Sofern noch nicht geschehen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Monaten – vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an gerechnet – die Entwässerung seines Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen.

Hattingen, 10.12.2018

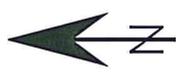
Der Bürgermeister I.A. Puhl

Übersichtspläne

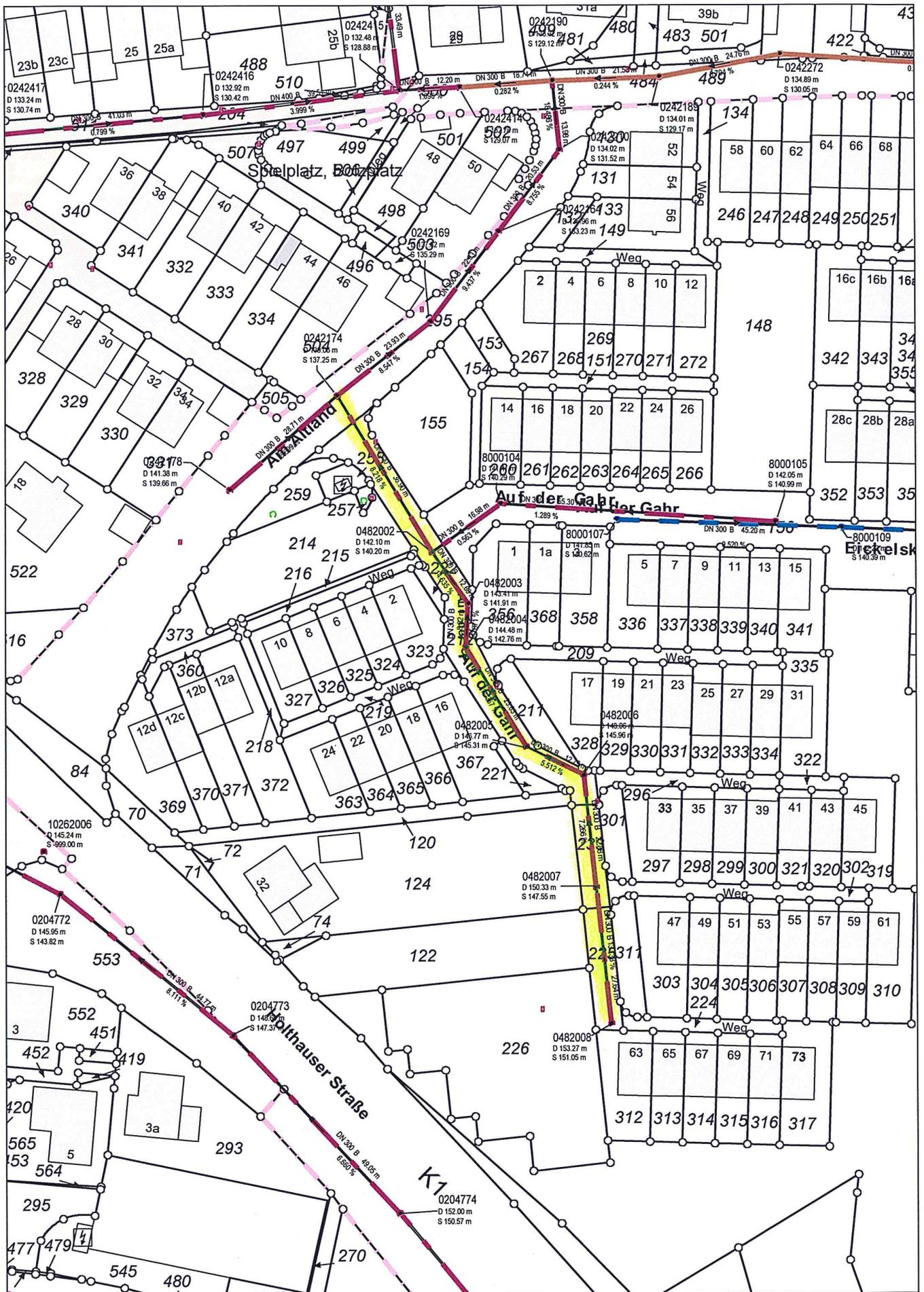


Stadtbetriebe und Tiefbau
STADT HATTINGEN

	Regenwasserkanal (RW)
	Mischwasserkanal (MW)
	Schmutzwasserkanal (SW)
	Abwasserdruckleitung (SW)
	Kanal mit Inliner (MW)
	ehemaliger Kanal außer Betrieb



Lage, Höhen und Längen sind örtlich zu prüfen!
M 1:1000
erstellt am: 27.11.2018



Lage, Höhen und Längen sind örtlich zu prüfen!

M 1:1000

erstellt am: 27.11.2018



	Regenwasserkanal (RW)
	Mischwasserkanal (MW)
	Schmutzwasserkanal (SW)
	Abwasserdruckrohrleitung (SW)
	Kanal mit Inliner (MW)
	ehemaliger Kanal außer Betrieb

Stadtbetriebe und Tiefbau
STADT HATTINGEN

**Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Hattingen
vom 11.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen beschlossen:

**§ 1
Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

**§ 2
Kurse**

- (1) Das Entgelt für eine Unterrichtsstunde beträgt 2,20 € (UE = 45 Minuten) für alle Kurse und Programmbereiche.
- (2) Für EDV-Kurse mit Nutzung von Computern wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt ein Nutzungsentgelt von 1,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.
- (3) Entgeltfrei sind:
 - Unterrichtsveranstaltungen zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - Unterrichtsveranstaltungen zur Zeitgeschichte und Politik
 - Unterrichtsveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (Z.B. Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache, etc.)
 - besondere Angebote in der Projektarbeit
- (4) Für besondere Kurse werden gesonderte Entgelte erhoben:
 - Für Kleingruppen (7-9 TN) wird ein Entgelt von 2,70 € je Stunde erhoben.
- (5) Die vhs-Leitung kann anordnen, dass bestimmte Kurse (Arbeitsgemeinschaften, Gesprächskreise) in der Zielgruppenarbeit (Seniorinnen/Senioren, Migrantinnen/Migranten, etc) zu einem ermäßigten Entgelt oder entgeltfrei angeboten werden.

**§ 3
Ermäßigungen und Befreiungen von Teilnehmerentgelten**

- (1) Ermäßigungen:

Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Jugendleitercard und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen bei Kursen eine Ermäßigung von 20 % je Unterrichtsstunde.
- (2) Entgelte für Veranstaltungen, die bereits gemäß § 2 Abs. 5 ermäßigt angeboten werden, können nicht nochmals nach § 3 Abs. 1 ermäßigt werden.

(3) Befreiungen:

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder werden bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Entgelt eines Kurses je Semester befreit, soweit keine der vorgenannten Personen über weitere Einkünfte verfügt.

Für jeden weiteren Kurs wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einem fünften Kurs (jeweils mit mindestens 12 UE) innerhalb eines Studienjahres teilnehmen, werden hierfür vom fälligen Entgelt befreit.

(5) In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung oder Befreiung durch die vhs-Leitung oder durch die/den vhs-Verwaltungsleiter/in gewährt werden.

§ 4

Ausgabendeckende Kurse, Projekte und Drittmittelmaßnahmen

(1) Die Volkshochschule kann sowohl eigene Unterrichtsveranstaltungen als auch Kooperationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung ausgabendeckend durchführen. In diesem Fall sind abweichend von § 2 alle erforderlichen Ausgaben durch die entsprechende Einnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Deckungsbeitrag zu den Gesamtausgaben des VHS-Budgets anzustreben.

(2) Die Entscheidung trifft die vhs-Leitung unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden Unterschriftenordnung.

§ 5

Einzelveranstaltungen und Seminare

(1) Bei Einzelveranstaltungen wie Diavorträge, Podiumsdiskussionen und Vortragsreihen werden die Entgelte nach Aufwand individuell festgesetzt. In der Regel ist als Mindestentgelt die Verwaltungskostenpauschale nach § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(2) Bei Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren ohne Übernachtungsmöglichkeit werden Entgelte nach § 2 erhoben.

(3) Bei Wochenend- und Wochenseminaren mit Übernachtungsmöglichkeit beträgt das Entgelt je 24 Stunden 16,50 €. Seminartage mit Teilverpflegung werden anteilig berechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können durch die vhs-Leitung abweichend von Abs. 1 und 3 höhere oder niedrigere Entgelte festgesetzt werden.

§ 6

Studienreisen und Exkursionen

(1) Bei Studienreisen hat das Entgelt die auf die teilnehmende Person entfallenden Sach- und Honorarkosten abzudecken

(2) Bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Fahrten werden die Teilnehmerentgelte auf Basis der voraussichtlichen Sachkosten und Teilnehmerzahlen berechnet und anteilig auf die Teilnehmer umgelegt.

§ 7

Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Für alle Kurse wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € erhoben.
- (2) Bei Studienreisen beträgt die Verwaltungskostenpauschale 4 % des nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Entgeltes.

§ 8

Fälligkeit der Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes ist verpflichtet, wer sich zu Veranstaltungen anmeldet.
- (2) Bei Entgelten über 60,00 € pro Kurs kann auf Antrag die Zahlung in zwei gleichen Raten erfolgen.
- (3) Bei Studienreisen gem. § 6 gelten die auf dem Anmeldeformular abgedruckten „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ sowie die in der Ausschreibung enthaltenen besonderen Regelungen.

§ 9

Erstattung von Entgelten und Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Bereits gezahlte Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen können nur erstattet werden, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt. Bei Kursen kann auch eine anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtstundenzahl ausfällt.
- (2) Scheidet ein Teilnehmer aus nachweislich zwingenden Gründen aus (z.B. bei Krankheit gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), erfolgt eine anteilige Rechnungsstellung bzw. Erstattung. Die Verwaltungskostenpauschale von 5 Euro wird in jedem Fall einbehalten.
- (3) Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich und spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu erklären, soweit keine andere Regelung, wie z. B. bei Studienreisen im Programm aufgeführt ist. Bei verspätetem Rücktritt wird das im Programm genannte Entgelt berechnet. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.
Die Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € wird in jedem Fall einbehalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt mit Beginn des ersten Studienhalbjahres 2019 (01.02.2019) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Hattingen vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Jahresnutzungsgebühr	
1.1	Erwachsene	22,00 Euro
1.2	Erwachsene ermäßigt Auf Antrag: Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard und / oder Ehrenamtskarte sowie Empfänger bzw. Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II	10,00 Euro
1.3	Minderjährige bis zum Alter von 12 Jahren für die Erstaussstellung eines Jahresausweises	0,00 Euro
1.4	Minderjährige	5,00 Euro
1.5	Tagesausweis für einmalige Ausleihe	4,00 Euro
2.	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust oder – beschädigung	
2.1	Erwachsene	2,00 Euro
2.2	Minderjährige	1,00 Euro
3.	Ausleihgebühr Sondermedien	
3.1	„Bestseller-Service“ je Medium	1,00 Euro
3.2	Konsolen-Spiele je Medium	1,00 Euro
3.3	E-Book Reader je Medium	2,00 Euro
4.	Vorbestellung entliehener Medien je Medium	1,00 Euro
5	Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medium Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	2,50 Euro
6	Inanspruchnahme des Benutzer-PC	gemäß Aushang
7	Anfertigen von Fotokopien und Ausdrucken	
7.1	bibliothekstypisch (z. B. Artikel aus Fachliteratur und Zeitschriften, Internetrecherchen u.a.)	0,20 €/ Seite
7.2	sonstige	0,70 €/ Seite
8	Überschreitung der Leihfrist je Medium	
8.1	um eine Woche	2,00 Euro
8.2	um zwei Wochen	3,00 Euro
8.3	um drei Wochen zuzüglich der am Stichtag gültigen Zustellgebühren für den Postzustellungsauftrag	5,00 Euro

9	Verwaltungskostenpauschale für ausleihgerechte Wiederherstellung von Medien nach Schadenersatzleistung gem. § 7 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek je Medium	5,00 Euro
---	---	-----------

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren gemäß § 1 Ziff. 1 und 2 sind bei Ausstellung des Ausweises, gemäß Ziff. 3 bei Ausleihe, gem. Ziff. 4 und 5 bei Bestellung (Vorkasse), die Kosten und Gebühren der gebenden Institution im auswärtigen Leihverkehr zusätzlich bei Ausleihe, gem. Ziff. 6 bei Inanspruchnahme der Leistung (Vorkasse), gemäß Ziff. 7 bei Leistung, gem. Ziff. 8 bei Leihfristüberschreitung und gem. Ziff. 9 bei Schadenersatzleistung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Benutzer, der die jeweilige Leistung der Stadtbibliothek beantragt oder die Leihfrist überschreitet. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Gebühren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hattingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Stadtbibliothek Hattingen vom 01.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser

**5. Änderung der Honorarordnung für
die Volkshochschule der Stadt Hattingen
vom 11.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 folgende 5. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen der Stadt Hattingen beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Kursleitenden erhalten für die Durchführung von Kursen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. Veranstaltungen eine Vergütung von **21,00 Euro** je Unterrichtsstunde.

II.

§ 3 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung

- (2) Besondere Anforderungen können vorliegen

a) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, die der Erprobung neuer **Inhalte** und Unterrichtsmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern (z.B. Modellkurse, Unterrichtsprojekte u.ä.)

III.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen können Spesen in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz gewährt werden.

IV.

§ 6 erhält folgende Fassung

Diese Änderung der Honorarordnung tritt mit dem Beginn des Semesters Frühjahr / Sommer 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der z.z. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018 für das Gebiet der Stadt Hattingen verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen im Teilbereich Hattingen-Mitte gemäß Übersicht (**Anlage 1**) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen geöffnet sein:

Sonntag, 14.04.2019 von 13:00 - 18:00 Uhr
Frühlingsfest

Sonntag, 23.06.2019 von 13:00 - 18:00 Uhr
Kulinarischer Altstadtmarkt

Sonntag, 06.10.2019 von 13:00 - 18:00 Uhr
Herbstmarkt/Panhasfest

Sonntag, 15.12.2019 von 13:00 - 18:00 Uhr
Nostalgischer Weihnachtsmarkt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser

Anlage 1.1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hattingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.12.2018

Verkaufsstellen dürfen gem. § 1 der OV in folgenden Bereichen des Hattinger Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Sonntag, 14.04.2019 – Frühlingsfest – (s. Lageplan Anlage 1.2a)

Veranstaltungsfläche:

Steinhagen 2 – 21, St.-Georg-Straße 3 -13, Platz am Bügeleisenhaus,
Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde, Langenberger Str. 3,
Reschop Carré 1 - 3 (Reschop Center),
Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Obermarkt 1 – 13, Heggerstr. 17 – 65

Randbereiche:

Bahnhofstr. 1 – 4a, Gr. Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13 und Augustastr. 8 - 10

Sonntag, 23.06.2019 - Kulinarischer Altstadtmarkt-

Geltungsbereich der Verordnung:

Steinhagen 2 – 21, St.-Georg-Straße 2 -13, Platz am Bügeleisenhaus,
Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde, Langenberger Str. 3,
Reschop Carré 1 - 3 (Reschop Center),
Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Obermarkt 3 – 13, Heggerstr. 17 – 65
Kirchplatz, Bahnhofstr. 1 – 4a, Gr. Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13 und Augustastr. 8 - 10

Sonntag, 06.10.2019 – Herbstmarkt/Panhasfest – (s. Lageplan 1.2b)

Veranstaltungsfläche:

Steinhagen 2 – 21, St.-Georg-Straße 2 -13, Platz am Bügeleisenhaus,
Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde, Langenberger Str. 3,
Reschop Carré 1 - 3 (Reschop Center),
Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Obermarkt 3 – 13, Heggerstr. 17 – 65
Kirchplatz

Randbereiche:

Bahnhofstr. 1 – 4a, Gr. Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13 und Augustastr. 8 - 10

Sonntag, 15.12.2019 – Weihnachtsmarkt- (s. Lageplan 1.2b)

Veranstaltungsfläche:

Steinhagen 2 – 21, St.-Georg-Straße 2 -13, Platz am Bügeleisenhaus,
Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde, Langenberger Str. 3,
Reschop Carré 1 – 3 (Reschop Center),
Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Obermarkt 3 – 13, Heggerstr. 17 – 65
Kirchplatz

Randbereiche:

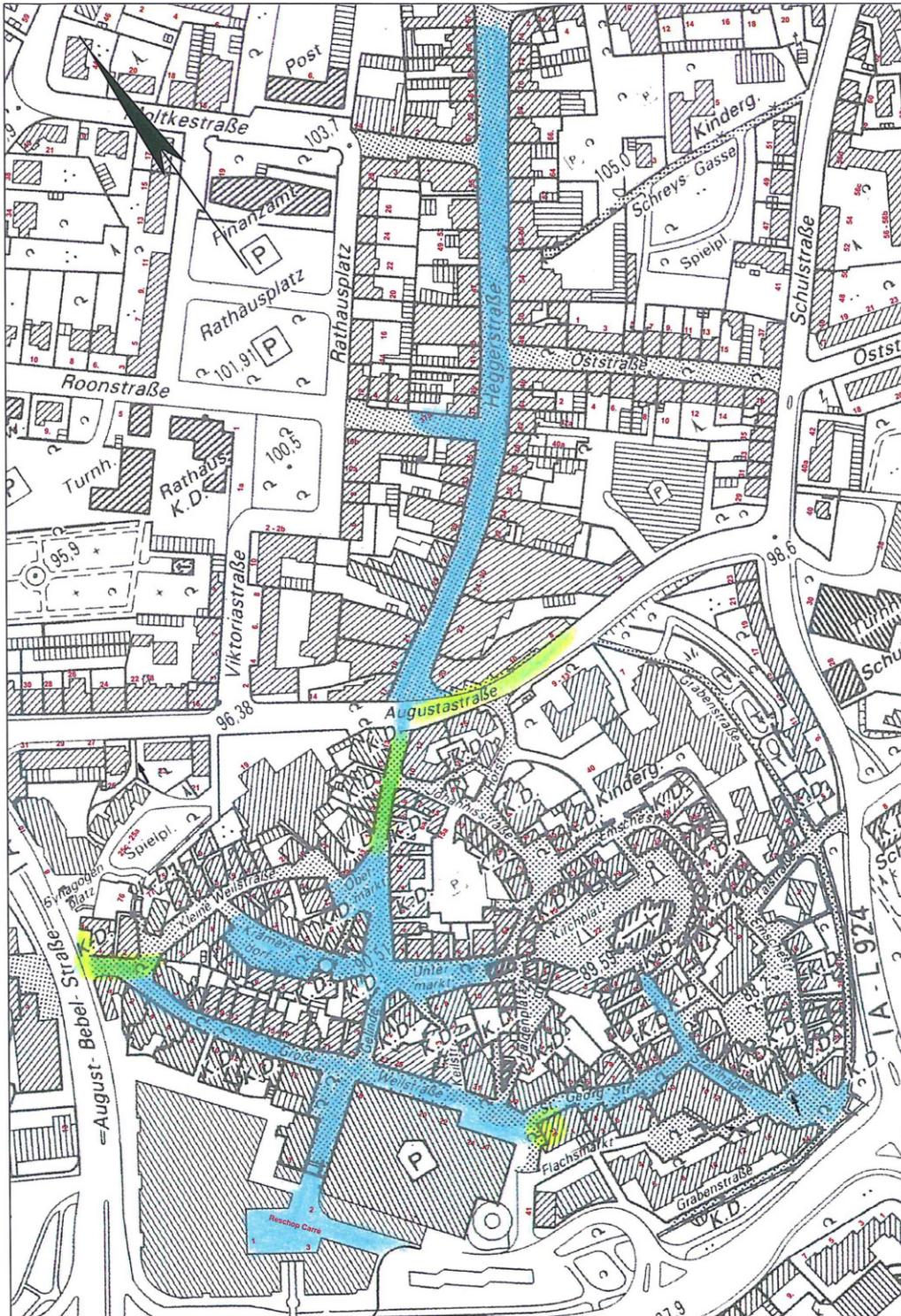
Bahnhofstr. 1 – 4a, Gr. Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13 und Augustastr. 8 - 10

Anlage 1.2a

Veranstaltungsfläche ohne Kirchplatz

Veranstaltungsfläche = blau
Randbereich = grün

1:2600



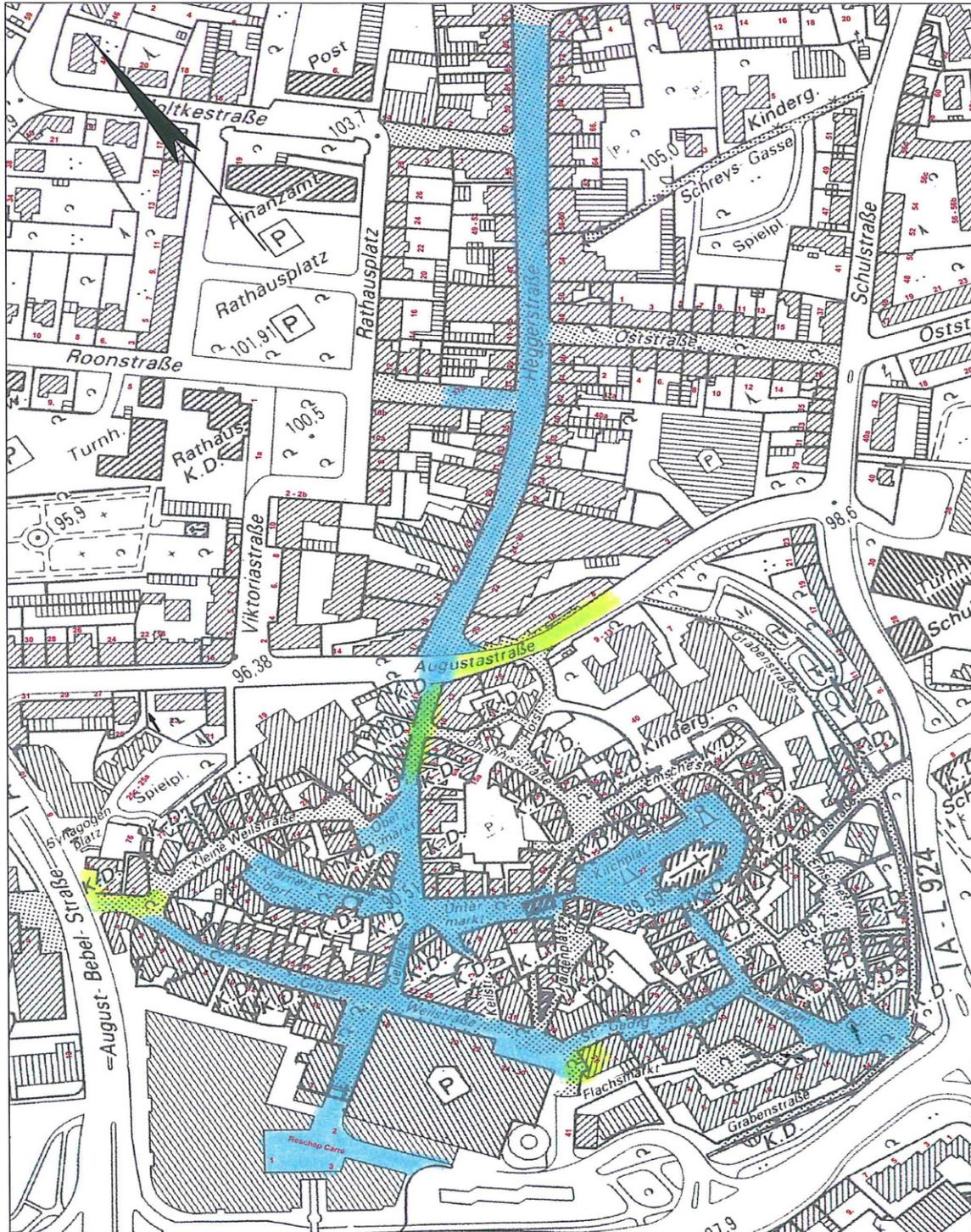
Smallworld GIS
05.11.2018

Anlage 1.2b

Veranstaltungsfläche mit Kirchplatz

Veranstaltungsfläche = blau
Randbereich = grün

1:2600



Achtzehnte Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 07.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 06.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensätze

(1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a) *-unverändert-*

b)	einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	139,80 Euro
	einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	186,40 Euro
	einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	279,60 Euro
	einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	559,20 Euro
	einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	1.794,10 Euro
	einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	2.563,00 Euro

(2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich

a) *-unverändert-*

b) für Rest-Abfall

	auf Grundstücken mit 1 Person	69,90 Euro
	auf Grundstücken mit 2 Personen	93,20 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser

Fünfte Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 06.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,68 EUR	1,12 EUR	1,56 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,73 EUR	0,59 EUR	0,14 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 11.12.2018

Der Bürgermeister

Glaser